

Archiv

des Vereins

für

siebenbürgische Landeskunde.



IV. Band. I. Heft.

Sermannstadt, 1850.

Verlag der Martin Eblen von Hochmeister'schen Buchhandlung.

(Theodor Steinhausen.)

I.

Ueber die
siebenbürgische Staats-Steuer
(contributio regia)

mit Beziehung zur Volkswökonomie.

Beitrag zur siebenbürgischen National- und Finanz-Wirth-
schaftskunde.

Von

Friedrich Sann.

Erster Abschnitt.

Steuer-Grundsätze*).

I. Im siebenbürgischen Steuerwesen steht als Grundsatz Steuerfreiheit oben an. Steuerfrei sind: Die Staatsdomänen, die Grundgüter der politischen Gemeinheiten, als: Städte, Märkte, Dörfer, Kirchen, Schulen, öffentlicher Stiftsanstalten u. s. w.; ferner die Pfarrgründe der Geistlichkeit der staatsberechtigten Confessionen und die den Geistlichen griechischer Confession unter dem Namen Kanonikal-Portion zugetheilten Gründe;

*) Ueber Geschichte, Gesetzgebung und Verwaltung der siebenbürgischen Steuer ist gründlicher Ausschluß zu finden in der: „Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen aus dem Gesichtspunkt der Geschichte der Landesgesetze und des bestehenden öffentlichen Rechtes, von Joseph Bedeus v. Scharberg S. 88—99; und in F. K. Schuller's Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgen I. Band, 1. Heft S. 1—23.

dann das gesammte Allodial- oder eigen bebaute Grundvermögen, sowie auch Einkommen und Person der Adelligen, jedoch mit Ausnahme der adeligen Einhäusler (*nobiles unius sessionis*), der sogenannten freien Zekler (*primipili et pixidarii*) der Briefadeligen (*Armalistae*), und der Einwohner geadelter Märkte (*oppida nobilia*)= und endlich die Geldkapitale.

Wird nun der Gesamtbetrag der gebauten Aecker, Wiesen und Weingärten zu 3,766,000 österr. Joch *), und die Gesamtfläche bloß der steuerepflichtigen Aecker, Wiesen und Weingärten auf 1,200,000 österr. Joch **) angenommen; so stellt sich heraus, daß 2,566,000 österr. Joch, also über die Hälfte des gebauten Bodens in Siebenbürgen keine Steuer trägt.

In Ansehung der Personen aber erhalten wir nachstehendes annäherungsweise Steuerverhältniß. Wenn nämlich von der auf 1,860,401 berechneten Zahl der Civilbevölkerung, nach vorgängigem Abzug von etwa 8000 steuerepflichtigen Zekler-Einhäusler- und Brief-Adelligen, die beiläufig 58,825 steuerfreien Adelligen und 4911 Geistlichen, zusammen 63,736 Personen abgeschlagen werden ***); so bleiben ungefähr 1,796,665, persönlich steuerepflichtige übrig.

Um die Beziehung der siebenbürgischen Steuer zur Volkswirtschaft im Allgemeinen tiefer erfassen und würdigen zu können, kommt vor Allem in Erwägung, daß mit der eben geschilderten Steuerfreiheit unzertrennlich zusammenhängt, die Befreiung von Zehntabgaben, Leistungen zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Verkehrs- und Bildungs-Anstalten, Dienstpflicht im stehenden Militär, Verpflegung der Kriegsmannschaft gemäß im J. 1759 fixirter Naturalien-Preise, wie auch sämtlichen Gemeinde-Auflagen und Lasten, indem allen jenen Abgaben, Leistungen, Pflichten, Auflagen und Lasten die der Staatssteuer unterliegenden Personen und Grundgüter unterworfen sind.

*) Vereinsarchiv Bd. III. S. 1. S. 6.

**) Ebenda S. 7, u. Anhang III. Stück.

***) Ebenda, Anhang II Stück

II. Als der zweite Grundzug in der siebenbürgischen Steuer ist zu betrachten, deren Eintheilung in Vermögen-, Einkommen und Personal- oder Kopfsteuer *).

1. Zum unbeweglichen oder Grundvermögen gehören die Aecker, Wiesen und Weingärten. Diese werdtn nach ihrer natürlichen Güte und gemäß der für den Absatz ihrer Erträge mehr oder minder günstigen Ortlage in vier Klassen geschlichtet.

Ein Acker von 1 Kub. Eins. **) in 1. Klasse zahlt jährl. 20 Kr. ***)

2. „ „ „ „ „ 16 „

3. „ „ „ „ „ 12 „

4. „ „ „ „ „ 8 „

Ein Foch Wiesenl. von 5 Fuhren ****) in 1. Kl. zahlt jährl. 20 Kr.

2. „ „ „ „ „ 16 „

3. „ „ „ „ „ 12 „

4. „ „ „ „ „ 8 „

Auf den achten Theil eines Weingartens oder eines zum Weingarten gemachten Grundes von $\frac{3}{8}$ Foch werden gerechnet: In der 1. Kl. 20 Eim., wofür jeder Eim. zu 3 Kr. zusam. 1 fl.

2. „ 16 „ „ „ „ „ „ 48 Kr.

3. „ 12 „ „ „ „ „ „ 36 „

4. „ 8 „ „ „ „ „ „ 24 „

zu entrichten sind. —

Vom beweglichen Vermögen wird gesteuert:

Für 1 Ochsen oder 1 Pferd 24 Kr.

„ 1 Kuh „ „ 20 „

*) Aemtlliche gedruckte Tabelle unter Subernial-Zahl 223 1816; „enthaltend die von jedem der Contribution unterliegenden Artikel zu entrichtende Taxe.“

**) Nach der Praxis im siebenb. Landbau werden durchschnittlich auf einen Morgen Landes von 1600 Quadrat-Klafter 2 siebenb. Kubel Weizen gesäet.

**) Alle hiernach vorkommenden Geldsummen sind nach dem 20 Gulden Convent.-Münzfuß berechnet.

****) Eine Fuhr Heu = 30 Militärportionen oder 3 Ctr.

Für 1 Kalb oder Füllen, welche über 1 Jahr alt sind	15 kr.
„ 1 Hammel, Schaf oder Ziege	3 „
„ 1 Schwein	5 „
„ 1 Bienenstock, von welchen alle über 10 steuerfrei sind	3 „

2. Die Einkommen- oder Gewerbesteuer führt den Namen: Taxe der Bürger, Kaufleute, Handwerker und Privat-Proventen. Gewisse bewohnte Orte des Landes, wo entweder vorzugsweise das Kunst- und Handels-Gewerbe, oder neben dem Ur-Gewerbe auch jene beiden zu Hause sind, werden nach dem Maße ihrer Erwerbsfähigkeit gleichfalls in vier Klassen getheilt, und deren Einwohner zahlen unter mehrnamigen Titeln in der:

1. Klasse; zu Hermannstadt, Kronstadt, Elisabethstadt und Armenienstadt je	10 fl.
2. „ zu Klausenburg, Schäßburg und Mediasch je	8 „
3. „ zu Neumarkt (Maros-Vásárhely), Bistritz und Mühlbach	7 „
4. „ zu Karlsburg, Gr.-Enyed, Déés, Thorenburg, Zilah, Fogarasz, Salzburg, Ubrudbánya, Broos, Großschenk, Agnethlen, Sächsisch-Regen und Nepes	6 „;

wovon die Witwen immer nur die Hälfte zu entrichten haben. Uebrigens erhebt man durch Multiplikation der Bürger- und Witwen-Zahl mit den obigen Klassenquoten bloß die Gesamtsumme der Abgaben, welche einem bestimmten Ort aufgelegt wird. Denn die Vertheilung der also ermittelten Gesamtsteuer eines der genannten Orte unter die einzelnen Einwohner geschieht nach dem Maßstab der individuellen Dürftigkeit oder Wohlhabenheit, und mit solcher Bestimmung eines Maximums und Minimums, daß in der:

1. Klasse kein Kaufmann mehr als 27 fl., u. weniger als 6 fl.	
„ „ Handwerker	16 „ „ „ „ 4 „
2. „ „ Kaufmann	24 „ „ „ „ 6 „
„ „ Handwerker	14 „ „ „ „ 4 „
3. u. 4. Kl. „ Kaufmann	21 „ „ „ „ 6 „
„ „ Handwerker	12 „ „ „ „ 4 „

zu zahlen hat. Auf die nämliche Weise werden dann auch Ortsbürger, die weder Handwerk, noch Handel treiben, besteuert, mit dem einzigen Unterschiede, daß für diese im Minimum keine Schranke gesetzt ist.

Endlich unterliegen dieser Steuer unter dem Titel der Privat-Prozenten: die Branntwein-Brennereien, Bierbrauereien, Mahl- und Stampfmühlen, ferner Ziegelbrennereien, wie auch Küchengärten, und alle andere von Edelleuten, Bürgern oder Gemeinheiten an Unadelige verpachtete Nutznießungen, so zwar, daß sie, nach Abzug der Ausgaben, von jedem Gulden baaren Gewinnes 6 kr. abgeben müssen. —

3. Die Personalsteuer heißt Kopf- und Protektional-Taxe. Der Kopftaxe sind unterworfen:

a) Frei-Bauern, und solche Edelleute, welche mit jenen hinsichtlich der Besteuerung in eine Kategorie kommen, mit 4 fl.

b) Häusler oder Inwohner, die sich auf adeligem Grund, und in Häusern freier Gemeinschaften aufhalten, mit 3 fl.

c) Innerpflichtige grundherrliche Frohnbauern wie auch Neubauern, mit 2 fl.

d) Fluß-Schiffer, die ihr Gewerbe treiben, ohne Rücksicht auf ihren vormaligen Stand, mit 30 kr.

e) Bergwerker, Köhler und Goldwäscher, mit 1 fl.

f) Nichtangesessene Juden *), am jeweiligen Aufenthaltsort, mit 6 fl.

Die Protektional-Taxe im Betrag von 18 kr. für Männer, und 12 kr. für Weiber, zahlen: Vermögenlose; Brodgesinde; von Privat- und untergeordnetem öffentlichem Dienst-Erwerb lebende Personen; neue Ankömmlinge aus den k. k. Erbländern, die ersten 3 Jahre, Neuvermählte ihr erstes Ehejahr hindurch, Invaliden u. s. w.

*) Ansässige Juden gehören in die für ihren Wohnort bestimmte Einwohner-Klasse.

III. Die Ermittlung der aufgezählten Steuergegenstände, und deren Belegung mit den festgesetzten Abgaben, erfolgt im Wege der Selbstanzeige, Selbstschätzung und Selbstberechnung der Steuerpflichtigen. Denjenigen, welche bei der jährlichen Rechtsstellung, (Rektifikation) der Steuer etwas nicht angeben oder verheimlichen sollten, und denen solches in der Folge durch eine Untersuchung, oder die Angabe der Nachbarn und der Ortsgenossen nachgewiesen würde, wird wohl die Entrichtung des Doppelten der am verheimlichten Gegenstand haftenden Steuer angedroht. Ob indessen die Steuerpflichtigen (in der Kanzleisprache noch immer gemeinhin „*misera contribuens plebs*“ benannt) verständig, tugendhaft und patriotisch genug sind, um ihre abgabepflichtige Habe richtig abzuschätzen, und um zu glauben, Steuer zahlen sei die höchste belohnendste Staatsbürgerpflicht, und es sei keine Sünde, den Staat um die Steuer zu hintergehen; zum Verständniß dieser Frage führt die Betrachtung, daß die in runder Zahl 1,050,000 betragenden, katholisch- und orthodox-griechischen *) Steuerpflichtigen, zum Behuf ihrer intellectuellen und sittlichen Ausbildung, ausgenommen ihre Geistlichen und einige der Seltenheit halber kaum nennenswerthe Laien, nicht einmal die ersten Anfangsgründe des Schreibens, Lesens und Rechnens schulmäßig erlernen.

Nicht minder wichtig aber schwierig ist es, die jetzigen Umstände und Thatsachen zu bezeichnen, welche die dauernde Wirkung der, vor beinahe einem Jahrhundert nach einmaliger Schätzung der Steuergegenstände fixirten, Steuerprocente auf die Steuer- oder Vermögenskapitale des Volkes bestimmen. Seit der Gründung der gegenwärtigen Steuerguoten 1754—1795 hat sich im wirtschaftlichen Leben der steuerpflichtigen Volksklassen Manches verändert, Manches, wie es damals war, erhalten.

Der Geldzinsfuß ist, insonderheit durch den Einfluß der Sparkassen in den gewerblustigeren Theilen des Landes um zwei Prozent gesunken, hingegen der Arbeitslohn, im dichterbevölkerten, konkurrenzreicheren, daher besser kultivirten Sachsen-

*) Vereinsarchiv Bd. III. S. 1. S. 31.

und Szeklerland durchschnittlich von 6—10 Kr. im arbeiterarmen und bodenreichen Ungarland durchschnittlich von 10—20 Kr. gestiegen. Neue Gewerbszweige mit neuen Betriebsmitteln sind vermög der Stahlkraft der Association aufgeblüht, ältere erweitert und fruchtbringender gemacht *). Verkehrsstraßen haben sich theils neu gebildet, während andere verlassen und verödet sind; theils wurden die seitherigen dergestalt verbessert und vervollkommenet, daß man nun mittelst derselben beiläufig zwei Drittheile der ehemaligen Reisezeit für gewinnreiche Arbeit zu ersparen vermag. Der Kübel Weizen kostete, ehemals 1 fl. 20 Kr., das Pfund Rindfleisch 2 Kr. **); jetzt gilt der Kübel Weizen 2 fl. 24 Kr. bis 5 fl. 12 Kr., das Pfund Rindfleisch 3—4 Kr. ***).

Allein auf der anderen Seite besteht noch die herkömmliche Dreifelderwirtschaft mit wüster Brache, bei welcher der Eigenthümer des besteuerten Grundstückes die ordentliche Steuer zahlt, ohne einen anderen Nutzen vom Grunde zu haben, als die in der Regel kärgliche Fütterung seines Wirtschaftsviehes, falls diese sparsame Nahrung nicht früher vom Vieh theils seiner Feldmarkgenossen, theils grund- und eigenthumloser Ortsgefährten abgeweidet wird; wobei aber die Grundeigenthümer den weitüberwiegenden, gewissen Schaden leidet, daß die Ackerkrume bei nasser Witterung vom Vieh aufgewühlt, getreten und sodann von Regenwässern weggeschwemmt, oder bei nahender Trockenheit das Erdreich festgestampft, verkrustet und für die äußeren Befruchtungstoffe undurchdringlich gemacht wird. An die Husweide im Brachfeld knüpft sich unmittelbar ein meist unkräftiger, unschöner, darum schwer verwerthbarer Viehstand; hieran reihen sich die zahllosen Verluste am Wirtschaftskapital

*) Vereinsarchiv III. Bd. Ueber die Geschichte des siebenbürgischen Handels S.

***) Siebenb. Militär-Reglement von 1759.

****) Mittelmarktpreise im Siebenbürgischen Volksfreund Nr. 5. 1847. — Bemerket muß werden, daß Siebenbürgen über die gegenwärtig in einem sehr großen Theil Europa's herrschende Getreidenoth nicht klagt.

durch die unzählbaren Viehdiebstähle*) Daher machen also Flurzwang, zweckwidrige Brache, Vernachlässigung des Anbaues der Futterkräuter, deshalb Unausführbarkeit der in den meisten Fällen anwendbaren Stallfütterung, Mangel an gutem und hinlänglichem Dünger; in Folge dieses wie auch der Mißhandlung durch Viehaustreiben, Magerkeit der Grundstücke; Unkunde in der Wahl der für die verschiedenen Bodenarten und Veränderungen passendsten, einträglichsten Fruchtgattungen; unverbesserte Ackergeräthschaft, Pflügung, Säeverfahren u. s. w. Die Mehrzahl der landbauenden Steuerträger großentheils unfähig dazu, die Bodenproduktion durchschnittlich über das sechsfache Korn zu steigern, und die ungleichen Wirkungen der Steuer auf die besonderen Wirthschaftszustände vollkommen auszugleichen. Ferner wird im Ungarn und gutentheils auch im Szeklerland die Entwicklung der Arbeitskraft fortwährend durch die aus dem mittelalterlichen Lehensverband entstandenen Einrichtungen gehemmt; der Reinertrag der Grundstücke im Ungarn- und Sachsenland durch Entrichtung der Naturalzehnten vom Rohertrag gemindert. Der Handelsverkehr und dessen Mittel sind noch so mangelhaft, daß gleichzeitig der Kübel Weizen zu Mühlbach 3 fl. 45 kr., und in dem nur 6 Meilen entfernten Broos**) 4 fl. 48 kr.; in Bistritz 3 fl. 44 kr. und in Klausenburg 12 Meilen weit, 5 fl. 16 kr.; in Mediasch 3 fl. 21 kr., und in der 4 Meilen davon gelegenen Elisabethstadt 4 fl.***) Marktpreis halten kann.

Ueberdies waltet im Landbau ein Umstand vor, welcher seines namhaften Einflusses willen auf die Steuerwirkungen beachtet zu werden verdient. Trotzdem nämlich daß die Production der Bodenfrüchte, und der Viehstand im Inland sich nicht im geraden Verhältniß zum innern Consumtionsbedarf vermehrt, so erreichen und halten die Preise der Bodenfrüchte und des Viehes in der Regel nicht eine solche Höhe, um den steuern-

*) Satellit des Kronstädter Wochenblatts Nr. 17. 1846.

***) Eine Meile = 4000 Wiener Klafter.

****) Siebenb. Volksfreund Nr. 5. 1847.

den Landbauer zum Entschluß zu bringen, den Landbau intensiv und extensiv mit mehr Nachdruck zu betreiben, als es eben der durch die Steuer erhöhte Kulturaufwand nöthig macht; weil Siebenbürgen so gelegen ist, daß es, abgesehen von der Masse der auf dem abgaben- und lastenfreien Allodialgrund des Adels mit ohne Vergleich geringeren Kosten erzielten und feilgebotenen Produkte, sowohl Bodenfrüchte als Vieh, in Menge und ohne höheren, ja häufig zu niedrigeren Preisen vom Ausland beziehen kann und bezieht *).

Ebenso merklich, vielleicht fühlbarer als im Landbau, äußert sich die Wirkung der auf das Kunst- und Handelsgewerbe, vergleichsweise niedrig angelegten Steuer, weil hiebei, wegen der vielfacheren Abhängigkeit von äußeren, zufälligen Konjunkturen, somit größerer Unsicherheit des Ertrages, auch die Folgen des Stillstandes oder Rückschrittes, in den ökonomischen Zuständen rascher und entschiedener zu Tage kommen. Der in den reformbedürftigen Innungen und Zünften lebende monopolistische Geist, welcher die Nothwendigkeit, einem geregelten Wettbewerb Raum zu gestatten, anzuerkennen sich standhaft weigert, hält die bessern, schwunghafteren Gewerbskräfte gebunden; erschwert die heilsame, leichte Uebertragung der Kapitale aus einem verlustvollen in ein gewinnreiches, aus einem minder lohnenden in ein mehr lohnendes Geschäft und hindert damit die Vervollkommnung der Gewerks-Erzeugnisse zu sehr. Dies macht es zum Theil begreiflich, wie schwer es bei aller Nähe und Wohlfeilheit der nöthigen Rohstoffe fallen muß, Erzeugnisse von solcher Güte und Billigkeit herzustellen, welche mit den gleichnamigen des Auslandes in Werth und Preis die Konkurrenz zu bestehen vermögen. Ja es wird die Güte der inländischen Industrie-Produkte vielfach kompromittirt, in Mißkredit gebracht, dadurch aber deren Absatzfähigkeit herabgesetzt und das Steuervermögen der Gewerke gelähmt, daß eine bedeutende Anzahl

*) Vereinsarchiv III. Bd. S. II. „Ueber die Geschichte des Siebenb. Handels.“

Gewerksleute zugleich auf Landbau und Gewerk ihre geistigen und materiellen Kräfte zersplittern, daher in keinem dieser Zweige Erkleckliches zu leisten im Stande sind *).

Indessen laufen allerdings auch die Konsumtionskreise des Inlandes, welche die natürlichen, hauptsächlichsten Säugebrüste der Gewerksindustrie zu bilden bestimmt sind, äußerst eng zusammen. Von der zu 2,033,394 Menschen veranschlagten gesammten Civil- und Militärbevölkerung Siebenbürgens **) fallen ungefähr 1,050,000 solcher weg, die so zu sagen gar keine Erzeugnisse der edleren Gewerke verbrauchen. Belläufig 125,000 Adelige, Beamte, Honoratioren, Gewerksleute und Künstler ***) stillen ihren höheren, feineren Bedarf mit eingeführten Ganzfabrikaten des Auslandes, welche die Manufaktur des Inlandes an Güte und Billigkeit meistens überbieten. Sonach wäre der Anbot der inländischen Gewerke auf ungetheilte Nachfrage von beiläufig 833,394, und den mehr zufälligen Begehr nach gemeinereu Produkten von etwa noch 125,000 Individuen angewiesen. Was aber den auswärtigen Absatz anlangt, so sind die Handels-Thore zu den großen, noch nicht gänzlich verjährten Märkten im Osten, welche in den Blättern großer Geschichte so einzig, so prächtvoll aufgewölbt dastehn, theils nicht einmal wieder geöffnet, theils nicht genugsam aufgethan. Dieses, so wie der Mangel an zulänglichen Verkehrsmitteln, an Kredit- und Wechsel-Instituten bindet auch die Schwingen des Handels, welcher seine Gewinnste bestentheils mit fremden Kommissionären und Zwischenhändlern theilt, und indem er, statt den Hebel der heimischen Gewerke abzugeben, dieselben durch Ueberfluthung mit ausländischen Erzeugnissen gefangen nimmt, es unterläßt, die Steuer sowohl sich selbst als den Gewerken unfühlbar zu machen ****).

*) Vereinsarchiv III. Bd. „über die Geschichte des siebenb. Handels.“

***) Vereinsarchiv III. Bd. 1. H. S. 2.

****) Ebend. S. 33

*****) Vereinsarchiv III. Bd. H. 2. Zur Geschichte des siebenb. Handels.

Zweiter Abschnitt.

Ertrag der Steuer, und deren Verwendung oder Rückfluß in den Volksverbrauch.

1. Davin Siebenbürgen jährlich nicht eine nach der Größe des wirklichen Staatsbedarfes berechnete Gesamtsteuersumme auf die steuerpflichtigen Gegenstände ungetheilt, sondern von jedem im Wege der jährlichen Steuerrektifikation aufgefundenen Steuerobjekt die festgesetzte Quote erhoben wird, aus deren Addition man die Gesamtsteuersumme erst erwartet; so kann der Steuerertrag der verschiedenen Jahre, unabhängig von dem zu Deckung wahrer Staatszwecke nöthigen Erforderniß an Geldmitteln, steigen oder fallen, je nachdem die Steuergegenstände, in Folge der Zunahme der Volksvermögllichkeit, sich mehrten oder mindern, und dieselben, behufs der Besteuerung, insgesamt und genau zur Kenntniß der Staatsgewalt kommen.

Die also ungetheilte Quotirats-Steuer*)
ertrug im Ganzen:

Im Jahr	1761	—	1,060,839	fl.	46	kr.
"	1770	—	1,379,654	"	52	"
"	1792	—	1,397,179	"	1/2	"
"	1794	—	1,440,050	"	16	"
"	1833	—	1,477,110	"	42 1/2	"
"	1837	—	1,434,722	"	24 1/2	"
"	1840	—	1,424,769	"	43	"
"	1841	—	1,437,313	"	48	"

folglich stieg sie:

1761—1770 d. i. innerhalb	9	Jahren um	318,815	fl.	6	kr.
1770—1792	22	"	17,524	"	8 1/2	"
1792—1794	2	"	42,871	"	15 1/2	"
1794—1833	39	"	37,090	"	26 1/2	"

*) Die nachfolgenden Zusammenstellungen beruhen sämtlich auf amtlichen Steuerakten.

fiel sie:

1833—1837 d. i. innerhalb 4 Jahren um 42,418 fl. 18 kr.
1837—1840 „ „ 3 „ „ 9,952 „ 41½ „

stieg sie wieder:

1840—1841 „ „ 1 „ „ 12,546 „ 5 „;

mithin hat die siebenbürgische Staats-Steuer, in einem Zeitraum von 80 Jahren, als sie im Jahre 1833 am höchsten stand, einen Zuwachs von 416,300 fl. 56 kr. gegen das Jahr 1761, als sie am niedrigsten war, gezeigt.

Was die bezeichnete Bewegung der Steuer im Einzelnen betrifft, so stellt sich dieselbe in der erwähnten Periode, gemäß der politisch-geographischen Haupteintheilung Siebenbürgens im Ungar-, Szekler- und Sachsenland folgendermaßen dar:

Im Ungarland; welches 13 Verwaltungskreise begreift, betrug die Gesamtsteuer:

Im J.	1761	—	513,573	fl.	35	kr.
„	1770	—	753,725	„	28	„
„	1792	—	124,732	„	40½	„
„	1794	—	750,354	„	18	„
„	1833	—	150,651	„	58	„
„	1837	—	638,149	„	58	„
„	1840	—	639,589	„	38	„
„	1841	—	651,714	„	31½	„

Im Szeklerland, welches aus 5 Kreisen besteht:

Im J.	1761	—	150,456	fl.	18	kr.
„	1770	—	139,469	„	33	„
„	1792	—	136,173	„	47	„
„	1794	—	140,182	„	43	„
„	1833	—	133,931	„	04	„
„	1837	—	125,551	„	19½	„
„	1840	—	124,195	„	32	„
„	1841	—	124,324	„	19	„

In den Daralortschaften, welches im Ungar- und Szeklerland gelegene Städte und Märkte, 19 an der Zahl sind:

Im J.	1761	—	32,688	fl.	—	fr.
„	1770	—	48,244	„	49	„
„	1792	—	44,121	„	10	„
„	1794	—	46,566	„	13	„
„	1833	—	62,514	„	14	„
„	1837	—	69,304	„	52	„
„	1840	—	46,653	„	24	„
„	1841	—	47,215	„	8	„

Im Sachsenland, welches 11 Kreise hat:

Im J.	1761	—	364,121	fl.	53	fr.
„	1770	—	438,215	„	2	„
„	1792	—	493,706	„	33½	„
„	1794	—	502,947	„	2	„
„	1833	—	603,446	„	11½	„
„	1837	—	601,716	„	15	„
„	1840	—	614,331	„	9	„
„	1841	—	614,061	„	49	„

Hieraus erhellt, daß die Bewegung der Steuer im Zeitraume von 80 Jahren durch acht Jahre im Ungar-Szecklerland und in den Taxalortschaften bald vor- bald rückwärts, im Sachsenland stetig vorwärts ging.

Im Ungarland war 1792	„das Minimum	„das Maximum	fl. 124,732	„ 40 fr.	— — — —
„	„	„	1770	„ — — —	„ fl. 753,725 „ 28 fr.
Im Szecklerland	„	„	1840	„ fl. 124,195	„ 32 fr. — — — —
„	„	„	1761	„ — — —	„ fl. 150,456 „ 18 fr.
In d. Taxalorten	„	„	1761	„ fl. 32,688	„ — fr. — — — —
„	„	„	1837	„ — — —	„ fl. 69,304 „ 52 fr.
Im Sachsenland	„	„	1761	„ fl. 364,121	„ 53 fr. — — — —
„	„	„	1840	„ — — —	„ fl. 614,331 „ 9 fr.

II. Die jährlich umgelegte Gesamtsteuersumme zerfällt in die Militär-Provinzial- und Domestikal-Steuer. Die Militär- oder Kriegsteuer wird an das Militär-Aerar entrichtet; — die Provinzialsteuer zu einem Theil der Besoldung der k. siebenbürgischen Hofkanzlei, und des Landesguberniums, zur Besoldung

verschiedener Landesstellen; als der Landesbuchhaltung, des Ober-Landeskommissariates, zu Beiträgen für Erhaltung der ungarischen adeligen Leibgarde, des Grenzmilitärs und der Kontumaz-Anstalten, zum Bau und Instandhalten der Landes Gebäude, Straßen- und Brücken, und zur Erhaltung verschiedener Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten; endlich die Domestikalksteuer zu Befoldung der ungarischen und Szekler-Kreisbehörden im Ganzen, der sächsischen zum Theile, dann zu Errichtung und Beforgung der Kreis-Gebäude-, Straßen-, Brücken- und Straf-häuser verwendet.

Es betrug:

JmJ.	die Militärsteuer	die Provinzialsteuer	die Domestikalkst.
1761	— 795,629 fl. 49 kr.	92,823 fl. 28 kr.	172,386 fl. 27 kr.
1770	— 1,034,741 „ 9 „	120,719 „ 48 „	224,193 „ 54 „
1794	— 1,080,037 „ 42 „	126,004 „ 23 „	234,006 „ 10 „
1833	— 1,107,855 „ 31 „	129,249 „ 48 „	240,035 „ 21 „
1840	— 1,068,612 „ 8 „	124,650 „ 2 „	231,507 „ 33 „
1841	— 1,077,986 „ 51 „	125,765 „ 7 „	233,563 „ 49 „

Zu diesen Hauptsummen im Jahr 1840. gaben:

1. Die 13 ungar. Verwaltungskreise:

Militärsteuer	Provinzialsteuer	Domestikalksteuer
479,693 fl. 10 kr.	— 55,962 fl. 12 kr.	— 103,934 fl. 16 kr.

2. Die 5 Szekler-Verwaltungskreise:

Militärsteuer	Provinzialsteuer	Domestikalksteuer
93,146 fl. 38 kr.	— 10,867 fl. 8 kr.	— 20,181 fl. 46 kr.

3. Die 11 sächsischen Verwaltungskreise:

Militärsteuer	Provinzialsteuer	Domestikalksteuer
460,782 fl. 17 kr.	— 53,748 fl. 32 kr.	— 99,800 fl. 20 kr.

4. Die 5 im Ungar- u. Szeklerland gelegenen k. fr. Städte:

Militärsteuer	Provinzialsteuer	Domestikalksteuer
34,990 fl. 3 kr.	— 4072 fl. 10 kr.	— 7591 fl. 11 kr.

Vom eben angegebenen Domestikalk-Steuerbetrag erhielten zur Deckung der systemisirten und unsystemisirten Domestikalk-Ausgaben:

1. Die 13 ungar. Verwaltungskreise:
172,428 fl. 56 fr.; folglich über den Beitrag 68,494 fl. 49 fr.
2. Die 5 Szekler-Verwaltungskreise:
54,099 fl. 8 fr.; folglich über den Beitrag 33,917 fl. 22 fr.
3. Die 5 im Ungar- und Szeklerland liegenden k. fr. Städte:
13,126 fl. 31 fr.; folglich über den Beitrag 6174 fl. 40 fr.
4. Die 11 sächsischen Verwaltungskreise:
67,515 fl. 25 fr.; folgl. unter dem Beitrag 32,348 fl. 1 fr.

Im Jahr 1841 zerfiel die Gesamt-Steuersumme im Beitrag von 1,437,315 fl. 47 fr. nach den drei Hauptfonds, im Einzelnen wie folgt:

Verwaltungskreise	Gesamt- steuerauf- schlag		Militär- steuer		Provinzial- steuer		Domestikal- steuer	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Die 8 ung. Co- mitate u. ein Distr.	537,621	8	403,215	50	47,041	48	87,363	29
2. Die reapplicirten 3 Com. u. 1 Distr.	114,093	23	85,570	2	9983	10	18,540	11
3. Die 5 Szeklerst.	124,324	19	93,243	14	10,878	26	20,202	41
4. Die 5 k. freien Städte Klausenburg Karlsburg, Neum., Elisabethstadt u. Ar- menienstadt	47,215	8	35,411	21	4131	19	7672	27
5. Die sächsisch. 9 Stühle u. 2 Distr.	614,061	49	460,546	23	53,730	24	99,785	2

Die Auftheilung der Gesamtsumme der 1841er Domestikalsteuer von 233,563 fl. 50 fr. auf die systemisirten Domestikal-Bedürfnisse der Verwaltungsbezirke, so wie der aus der Vergleichung der Domestikalfonds mit den Domestikal-Bedürfnissen hervorgehende Ueberschuß oder Abgang gewährt folgende Uebersicht:

Verwaltungskreise	Systemisirte Domestikal- Bedürfnisse von 1841		Domestikal- fonds von 1841		Ueberschuß		Abgang	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Die 9 alten ung. Kreise	75,309	30	87,363	29	16,424	53	4370	54
2. Die 5 reapplicir- ten Kreise	23,715	30	18,540	11	- 12,053	59	5175	19
3. Die 5 Szekler- stühle	37,099	—	20,202	41	261	53	17,158	12
4. Die 5 ungar. k. fr. Städte	4036	—	7672	27	3636	27	- 16,896	19
5. Die 11 sächsis. Kreise	32,523	30	99,785	2	67,261	32	—	—
Summe —	172,683	30	233,563	50	82,951	58	22,071	38
					- 60,880	20	—	—

Dritter Abschnitt.

Verhältniß der Totalsteuersumme zur Volkszahl und zum Flächeninhalt des Bodengrundes.

Wenn man die Gesamtsteuersumme des Jahres 1841 im Betrag von 1,437,315 fl. zusammenhält mit der aus beiläufig 1,796,665 bestehenden steuerpflichtigen Menschenzahl, so entfällt auf den Kopf jährlich nicht ein ganzer Gulden. Und wird genannte Steuersumme mit dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Aecker, Wiesen und Weingärten in der runden Summe von 1,200,000 österr. Joch verglichen, so kommt auf ein österr. Joch etwas über 1 Gulden, folglich auf die geograph. Geviertmeile steuerpflichtigen Grundes etwas über 10,000 fl.; hingegen auf die geograph. Geviertmeile des Gesamtareals von Siebenbürgen mit 1107 Quadratmeilen ungefähr 1298 fl. —

Württemberg zahlt auf eine Quadratmeile beiläufig 25,500 fl.; Sachsen fast 30,000 fl.; Baden über 46,000 fl.; Böhmen

mehr als 16,000 fl.; Oesterreich unter der Enz 54,000 fl.; die Lombardie 48,000 fl.; Mähren und Schlessien 18,000 fl.; das arme, überfüllte Irland 33,400 fl. pr. Quadrat-Meile u. s. w. —

Vergleichen wir ferner den gesammten Flächeninhalt des Ungar- und Szeklerlandes, zusammen 913 Quadrat-Meilen, mit dem dahin fallenden Steuerbetrag vom Jahre 1841 in 823,253 fl.; dann den gesammten Flächeninhalt des Sachsenlandes, zu 194 Quadrat Meilen mit der darauf geschlogenen Steuersumme desselben Jahres im Betrag von 614,061 fl.: so erhalten wir auf 1 Viertelmeile im Ungar- und Szeklerland durchschnittlich 901 fl., im Sachsenland aber 3165 fl. —

Die Einkünfte des Staats sind der Staat. Jeder Erhaltung-, jeder Verbesserungs-Plan ist von den Einkünften abhängig. — Vermöge des Staats-Einkommens kann der politische Körper in seiner wahren Stärke und Schönheit auftreten, gerade so viel hochstrebende Thätigkeit wird er jedesmal darzulegen im Stande sein, als ihm die Größe seiner wohlgeordneten Einkünfte gestattet. Denn hieraus ziehen nicht allein Großmuth und Freigebigkeit, Wohlthun und Standhaftigkeit, vorausehende Weisheit und das was alle gute Künste schützt und belebt, ihre Nahrung, sondern auch Enthalttsamkeit und Selbstverläugnung, Arbeitsamkeit und Wachsamkeit, Sparsamkeit und was nur sonst den Menschen über die Neigungen erhebt, ist nirgends so in seinem Element als in der Gründung und Vertheilung des öffentlichen Reichthums. — Wie die Finanz-Wissenschaft zugleich mit ihrem Gegenstand gestiegen ist, so ist auch in der Regel der Wohlstand und die Ausbildung der Nationen zugleich mit dem Staatseinkommen gewachsen, und beide werden fortfahren zu wachsen und zu blühen, so lange zwischen dem Antheile des Nationalvermögens, der die Thätigkeit des Einzelnen belebt, und dem, welcher dem gemeinschaftlichen Wirken des Staats gewidmet ist, ein gerechtes Verhältniß und eine genaue Verbindung bleibt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): Hann Friedrich

Artikel/Article: [Ueber die Siebenbürgische Staats=Steuer mit Beziehung zur Volksökonomie. 1-17](#)